

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses (Land) Nr. 23 vom 12. November 2021

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 12. November 2021 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Eingabe Nr.: L 20-288

Gegenstand: Anregungen zur Verbesserung der Beihilfe

Begründung: Der Petent begehrt zwei Anliegen. Erstens fordert er, als Pensionär automatisch über rechtliche Änderungen bei der Beihilfe informiert zu werden. Eine Nichtinformation sei ein Verstoß gegen die Fürsorge- und Informationspflicht. Daher schlägt er vor, über rechtliche Änderungen mit den monatlichen Abrechnungen zu informieren.

Zweitens solle bei der Erstattung der Kosten für Medikamente im Rahmen der Beihilfe das billigste Medikament komplett erstattet werden, anstatt vom verschriebenen pauschal sechs Euro abzuziehen. Dies dürfte zu Einsparungen der Beihilfestelle sowie zur Erstattung ohne Abzüge für die Beihilfeberechtigten führen und sei daher eine Win-win-Situation.

Die Petition wird von drei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Grundsätzlich ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn keine Pflicht zur Information über Rechtsänderungen in der Beihilfe. Bei den Beihilfeansprüchen handelt es sich vielmehr um Kenntnisse, die sich die beihilfeberechtigte Person, sowohl Beamte als auch Versorgungsempfänger:innen, unschwer beschaffen kann. Darüber hinaus informieren die Beihilfefestsetzungsstellen auf Anfrage über rechtliche Zusammenhänge. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf die begehrte automatische Information über Rechtsänderungen durch den Dienstherrn. Jedoch wird nicht verkannt, dass es mühevoll sein kann, einen Überblick über das jeweils gel-

tende Beihilferecht zu erlangen. Daher wird zukünftig generell bei einer Veränderung der Verordnung in der Besoldungsbeziehungsweise Versorgungsmittel ein Hinweis dazu aufgenommen werden.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Abrechnungsmodus für die Beihilfe gilt:

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 BremBVO umfassen die beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für ärztlich verordnete Arzneimittel, abzüglich eines Betrages von sechs Euro je verordnetem Medikament, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels. Es ist das Medikament beihilfefähig, welches der Arzt aus medizinischen Gründen verordnet. Insofern werden die Beihilfefestsetzungsstellen bereits rein rechtlich daran gehindert, die vorgeschlagenen Vergleichsberechnungen anzustellen. Zudem käme ein enormer Verwaltungsaufwand hinzu.

Zunächst müsste die Abrechnungsstelle nach Abgabe des Beihilfeantrages prüfen, ob das Abgerechnete das günstigste Medikament war. Hierzu müsste eine entsprechende Software vorhanden sein, die das günstigste Medikament identifiziert. Bei 234 000 auf Beihilfefähigkeit geprüften Medikamenten im Jahr 2020 wäre dieser Aufwand nicht leistbar.

Zudem birgt der Vorschlag ein potenzielles Gerechtigkeitsproblem. Wäre das zweitbilligste Medikament nur zehn Cent günstiger, würde bei diesem nichts abgezogen, wohingegen beim zehn Cent teureren Medikament die Pauschale von sechs Euro abgezogen würde.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschale von sechs Euro nicht von der Beihilfe, sondern von den beihilfefähigen Aufwendungen abgezogen wird. Von den beihilfefähigen Aufwendungen erhält die beihilfeberechtigte Person in der Regel 50 bis 60 Prozent, sodass die finanziellen Auswirkungen drei Euro bis 3,60 Euro pro Medikament ausmachen.

Eingabe Nr.: L 20-318

Gegenstand: Webcam auf dem Haus der Bürgerschaft

Begründung: Der Petent fordert, dass eine Webcam seitens der Bremischen Bürgerschaft installiert und betrieben werden solle und Panorama-Bilder sendet, welche sich beim Rundumblick der Webcam vom Gebäude der Bremischen Bürgerschaft ergeben.

Die Petition wird von vier Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) ist in erster Linie ein Parlament. Zu den weiteren Aufgaben der Bürgerschaft (Landtag) gehört es, das Interesse für Politik in der Bevölkerung zu stärken. Auch die Verbreitung von Informationen über das Haus und die Geschichte des Gebäudes ist deshalb Teil der Öffentlichkeitsarbeit. Von einer Webcam auf dem Haus der Bremischen Bürgerschaft würde allerdings nur die Umgebung und nicht die Bremische Bürgerschaft selbst zu sehen sein. Bereits instal-

lierte Webcams - wie zum Beispiel die des Deutschen Wetterdienstes, die öffentlich und kostenlos zugänglich sind - bieten den geforderten Blick auf die Umgebung. Der Ausschuss erachtet ein weiteres Angebot daher nicht als sinnvoll.

Eingabe Nr.: L 20-356

Gegenstand: Kinderschutz im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Begründung: Der Petent begehrt, dass bis zu einer geeigneten Tageszeit, zum Beispiel frühestens 20:00 Uhr, keine Beiträge gezeigt werden, die sexuelle Handlungen enthalten, beziehungsweise entsprechende Beiträge bei der Ankündigung des Programmes gekennzeichnet werden. Eltern würden in ihrem Erziehungsrecht beeinträchtigt, wenn Kinder vor der Aufklärung durch die Eltern mit entsprechenden Sendungen im TV-Programm konfrontiert würden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent bezieht sich in seiner Eingabe auf eine Krimiserie, die in der 19. Kalenderwoche ausgestrahlt worden sei, ohne diese konkret zu benennen. Insofern kann in diesem Einzelfall nicht festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes vorliegt.

Der staatliche Petitionsausschuss kann den vom Petenten gesehenen grundsätzlichen Bedarf zur Neujustierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags nicht erkennen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 JMStV dürfen Anbieter Angebote, die geeignet sind die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur verbreiten oder zugänglich machen, wenn sie dafür Sorge tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Der Gesetzgeber hat hierfür die Altersstufen ab sechs Jahre, zwölf Jahren, 16 Jahren und 18 Jahren festgelegt. Bei der Beurteilung, in welche Alterskategorie ein Film oder eine Krimiserie einzuordnen ist, sind auch negative Auswirkungen auf die sittliche Erziehung zu berücksichtigen (§ 18 Absatz 2 Nr. 3 der Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft). Bei der Bewertung ist zudem nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen.

Ist nach diesen Grundsätzen eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche erst ab 16 Jahren nicht mehr anzunehmen, so ist eine Verbreitung beziehungsweise Zugänglichmachung nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr möglich (§ 5 Absatz 4 Satz 2 JMStV). Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Absatz 4 Satz 3 JMStV). Der Anbieter hat also den Sendeplatz von Angeboten mit entwicklungsbeeinträchtigender Wirkung so zu gestalten, dass diese gerade nicht in den von jüngeren Kindern vornehmlich genutzten Zeiten zur Ausstrahlung gelangen.

Der Fernsehveranstalter hat bei der Programmplanung dabei auch den Jugendschutzbeauftragten einzubeziehen (§ 7 Absatz 3 Satz 2 JMStV.) Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in diesem Bereich darauf verzichtet, die Pflicht zur entsprechenden Kennzeichnung im Programm aufzunehmen, um keine ungewollte Werbewirkung bei Kindern und Jugendlichen zu erzielen.

Es besteht somit im Bereich der Fernsehprogramme bereits ein differenziertes System des Jugendmedienschutzes, das dem Jugendmedienschutz in Hinblick auf Fernsehprogramme angemessen Rechnung trägt. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag schützt dabei auch das Erziehungsrecht und trifft eine sachgerechte Abwägung zu der ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmfreiheit der Veranstalter.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 20-347

Gegenstand: Änderungen der Lockdownbestimmungen für den Amateursport

Begründung: Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die aus den pandemiebedingten Schutzmaßnahmen folgenden Einschränkungen im Bereich des Amateursports.

Die öffentliche Petition wird von 16 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgrund der hohen Dynamik der Coronapandemie hat sich die Situation seit Einreichung der Petition schnell verändert. Zum Zeitpunkt der Erstellung der genannten Stellungnahme der zuständigen senatorischen Dienststelle war vor dem Hintergrund des seinerzeit hohen Infektionsgeschehens darauf hingewiesen worden, dass sich bei längeren Aufenthalten in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöht, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen, wie es bei körperlicher Betätigung der Fall ist. Im Falle schwerer körperlicher Arbeit, bei mangelnder Lüftung, wie es beispielsweise in fleischverarbeitenden Betrieben vorkommt, ist es im Laufe der pandemischen Krise zu hohen Infektionsraten gekommen.

Um den Infektionsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten, waren zum Zeitpunkt der Stellungnahme sogenannte Super-spreading-Events zu vermeiden. Hierbei steckt eine infektiöse Person eine Anzahl an Menschen an, die deutlich über der durchschnittlichen Anzahl an Folgeinfektionen liegt. Dabei spielen Begleitumstände eine wichtige Rolle, die eine ungewöhnlich hohe Übertragung begünstigt. Zu diesen gehören vor allem Situationen, in denen sich durch Aktivitäten mit gesteigerter Atemtätigkeit wie Schreien, Singen, Sporttreiben oder anderen schweren körperlichen Aktivitäten infektiöse Partikel verbreiten können.

Aufgrund der zunehmenden Entspannung der Infektionslage wurden die Restriktionen auch in Bezug auf die Ausübung von Amateursport sukzessive gelockert. In Bremen gilt seit dem 1. Oktober 2021 ein Stufenmodell auf Basis der sogenannten Hospitalisierungsinzidenz. Demnach kann Sport ohne größere Einschränkungen stattfinden. Je nach Stufe kann hier 2G oder 3G gelten. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L 20-395

Gegenstand: Steuerformular

Begründung: Der Petent wünscht, das Steuerformular „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ für die Jahre 2016 und 2017 zur Verfügung zu stellen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Das genannte Formular wurde im Zuge eines Pilotprojektes der Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen aufgelegt, um Steuererklärungen für Rentner:innen und Pensionär:innen zu vereinfachen. Da das Projekt mit dem Jahr 2018 begonnen wurde, liegen keine diesbezüglichen Formulare für die Vorjahre vor.

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.